

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER HOLZWERKE GMACH GMBH

§ 1 Vertragsabschluss

1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Verkäufers an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen.
2. Ergänzend gelten – soweit sie diesen Bedingungen nicht widersprechen – für alle Holzlieferungen die Gebräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere die aktuellen „Tegernseer Gebräuche“ einschließlich Anlagen und Anhang.
3. Einkaufsbedingungen sowie anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.
4. Diese Bedingungen gelten auch bei Verträgen auf der Grundlage von Handelsklauseln, insbesondere der Incoterms (Stand 2000). Solche Handelsklauseln gelten nur ergänzend und insoweit sie diesen Bedingungen nicht widersprechen.
5. Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
6. Der Leistungsgegenstand richtet sich ausschließlich nach der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Angaben über Verwendungs- und Gebrauchstauglichkeit sowie etwa Bezugnahmen auf DIN-Vorschriften oder andere Normen sind Beschaffenheitsbeschreibungen und keine Garantie für die Beschaffenheit (Beschaffenheitsgarantie) oder dafür, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie), es sei denn, dass sie als solche ausdrücklich und schriftlich vom Verkäufer bezeichnet ist.

§ 2 Lieferfristen

1. Lieferfristen beginnen - vorbehaltlich abweichender Vereinbarung - mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers, jedoch nicht vor vollständiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages. Sie gelten vorbehaltlich ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.
2. Der Beginn von Lieferfristen ist gehemmt, solange der Käufer die ihm obliegenden Vertragspflichten, die der Sicherstellung und Durchführung der Leistung des Verkäufers dienen, nicht in vertragsgemäßer Weise erfüllt hat.
3. Liefer- und Leistungsstörungen auf Grund höherer Gewalt oder anderer Umstände, die vom Verkäufer nicht zu vertreten sind (insbesondere Streik, Aussperrung, Störung der Verkehrswege, auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers eintreten) führen zu einer Verlängerung der Lieferfrist um den Zeitraum, während welchem die Störung besteht. Der Verkäufer unterrichtet den Käufer über Beginn und Ende einer solchen Störung.
4. Für die Einhaltung von Lieferfristen ist – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung - die Absendung der Ware ab Werk maßgebend.
5. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und abzunehmen.
6. Der Verkäufer haftet bei Liefer- und Leistungsverzögerungen nicht für das Verschulden seiner Lieferanten.

§ 3 Gefahrenübergang

1. Bei frachtfreier Lieferung geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt ist.
2. Ist Transport vereinbart, so bestimmt der Verkäufer den Spediteur oder Frachtführer. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens aber mit Verlassen des Werkes oder Lagers auf den Käufer über.
3. Ist Lieferung durch den Verkäufer mit eigenem Transportgerät vereinbart, so geht die Gefahr mit Ankunft am vereinbarten Entladeort auf den Käufer über. Lieferung frei Zielort (etwa frei Baustelle oder frei Lager) bedeutet Anlieferung ohne Abladen mit schwerem Lastzug. Der Käufer hat für eine befahrbare Anfahrstraße Sorge zu tragen. Wartezeiten sind Transportkosten und vom Käufer zu vergüten.
4. Wird die Lieferung der Ware aus einem vom Käufer zu vertretenden Grund verzögert, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Käufer auf diesen über. Der Verkäufer ist in diesem Fall dazu berechtigt, die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, die zur Erhaltung der Ware für geeignet gehaltenen Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Sämtliche Kosten trägt der Käufer. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
5. Von Transportschäden hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Käufer hat unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Verkaufspreise gelten – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, ab Werk, frei Verladen, ausschließlich Verpackung und Transportkosten.
2. Über jede Lieferung wird unter dem Datum des Versandtages eine Rechnung erstellt.
3. Der Verkaufspreis ist innerhalb von zehn Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zahlungseingang beim Verkäufer an.
4. Ist Skonto vereinbart, so wird dieser nur gewährt, wenn kein Zahlungsverzug des Käufers aus anderen Rechnungen des Verkäufers vorliegt. Skontierfähig ist stets nur der reine Warenwert einschließlich der Umsatzsteuer ohne Transportkosten, Lohnarbeit und Verpackung.
5. Der Verkäufer nimmt diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel nur zahlungshalber und nur dann an, wenn dies zwischen den Parteien vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gutschriften über Wechsel und Scheck erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an welchem der Verkäufer über den Gegenwert endgültig frei verfügen kann.
6. Bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und Zug um Zug gegen Rückgabe zahlungshalber angenommener Wechsel und Scheck Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
7. Forderungen des Verkäufers sind vom Tage der Fälligkeit an mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen.
8. Werden dem Verkäufer nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die seinen Zahlungsanspruch wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers gefährden, so kann er die ihm obliegende Leistung verweigern und ist berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen.
9. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
10. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Die Höhe des zurückbehaltenen Betrages muss zum Grund des Zurückbehaltungsrechtes in einem angemessenen Verhältnis stehen.
11. Gerät der Käufer in Zahlungsrückstand, so ist der Verkäufer unbeschadet seines Rechtes auf Schadensersatz berechtigt, die Weiterverarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren (§ 8) zu untersagen, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen.
12. In den Fällen der Ziff. 6, Ziff. 8 und der Ziff. 11 kann der Verkäufer die Einziehungsermächtigung (§ 8) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung verlangen.
13. Die in Ziff. 12 genannte Rechtsfolgen kann der Käufer durch geeignete Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs des Verkäufers abwenden.
14. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

§ 5 Beschaffenheit

1. Holz ist ein Naturprodukt. Seine naturgegebenen Eigenschaften, Unterschiede und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere sind die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf, der Verarbeitung und Verwendung zu berücksichtigen. Die Bandbreite natürlicher Farb-, Struktur- und sonstiger Unterschiede innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinen Sachmangel dar. Der Käufer hat gegebenenfalls fachlichen Rat einzuholen.
2. Für die Beschaffenheit der Ware gilt nur die Warenbeschreibung des Verkäufers. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Verkäufers sind keine Beschaffenheitsbeschreibung der Ware.
3. Die vereinbarte Holzfeuchte bei künstlich getrocknetem Holz gilt als ungefähre Zielfeuchte. Holzfeuchteschwankungen um die Zielfeuchte sind zu akzeptieren. Die vereinbarte Holzfeuchte bei künstlich getrocknetem Holz bezieht sich auf die Holzfeuchte zum Zeitpunkt der Trockenkammerentleerung. Holzfeuchteänderungen durch verzögerte Abholung von künstlich getrocknetem Holz sind kein Sachmangel.
4. Alle Hölzer werden im Frischeinschnitt, d.h. aus frischem Rundholz erzeugt und ungetrocknet ausgeliefert. Durch Holzfeuchte- oder Klimaänderungen bedingter Trocknungsschwind, Verzug, Spannungskrümmung, Oberflächenrisse und Hirnrisse sind kein Mangel.

§ 6 Gewährleistung

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich auf Menge, vertragsgemäße Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu überprüfen.
2. Rügen des Käufers haben unverzüglich und schriftlich zu erfolgen, § 377 HGB bleibt im Übrigen unberührt.
3. Der Käufer hat dem Verkäufer unverzüglich Gelegenheit zu geben, die gerügte Ware zu überprüfen. Der Käufer ist im Falle der Erhebung der Mangelrüge nur nach vorheriger Erlaubnis des Verkäufers berechtigt, die Ware zu verändern oder über diese zu verfügen.
4. Bei berechtigter, unverzüglicher Beanstandung bzw. Mangelrüge stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte unter nachfolgenden Einschränkungen zu:

- 4.1. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge wird der Verkäufer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder mangelfreie Ware liefern (Ersatzlieferung).
- 4.2. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung hat der Käufer das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachbesserung gilt erst nach dem zweiten erfolglosen Versuch des Verkäufers als fehlgeschlagen, es sei denn, dem Käufer wäre auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles ein zweiter Nachbesserungsversuch nicht zumutbar.
- 4.3. Hat der Verkäufer eine Beschaffenheitsgarantie oder eine Haltbarkeitsgarantie gegeben, so haftet er in Ergänzung zu § 7 dieser Bedingungen nur insoweit auf Schadensersatz, als die Garantie den Zweck verfolgt, den Käufer gerade gegen die entstandenen Schäden abzusichern.
5. Erfolgt eine Abnahme der Ware durch den Käufer, so hat dieser die Ware bei der Abnahme sorgfältig zu überprüfen. Die Gewährleistung betreffend Mängel, die bei der Abnahme vom Käufer hätten festgestellt werden können, ist ausgeschlossen, wenn der Käufer diese Mängel nicht bei der Abnahme als Mängel rügt. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Verkäufers.
6. Bei Verkauf deklassierter Ware – z.B. II-b-Ware - besteht hinsichtlich der angegebenen Fehler sowie solcher, mit welchen üblicherweise zu rechnen ist, keine Gewährleistung.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Ablieferung der Ware. In den Fällen des § 438 Abs.1 Nr. 2 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
8. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen § 7 dieser Bedingungen.

§ 7 Haftungsbegrenzung – Schadensersatz

1. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Bei einfacher oder geringer Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer wie folgt:
 - 2.1. Verletzt der Verkäufer eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht), so ist die Haftung des Verkäufers auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Höhe der Haftung ist in diesem Fall auf das Dreifache des vereinbarten Kaufpreises begrenzt. Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung.
 - 2.2. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.
 - 2.3. Im Falle der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, aus der Übernahme einer Garantie, aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos sowie wegen arglistigen Verschweigens verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.
 - 2.4. In allen sonstigen Fällen ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Alle Waren bleiben Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer, insbesondere der jeweiligen Saldoforderungen, die dem Verkäufer im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z. B. aus Umkehrwecheln.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Verkäufer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne ihn zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer ihm bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- beziehungsweise Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für den Verkäufer. Seine Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziff. 5 und 6 auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne dieses Abschnitts gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
5. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt an den Verkäufer ab, dieser nimmt die Abtretung an. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so tritt der Käufer die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren bereits jetzt an den Verkäufer ab, dieser nimmt die Abtretung an. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen der Verkäufer Miteigentumsanteile gem. Ziff. 3 hat, wird ihm ein seinem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

7. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
8. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehende Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
9. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, der Verkäufer widerruft die Einziehungsermächtigung nach § 4 Ziff. 12 dieser Bedingungen. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an den Verkäufer zu unterrichten und dem Verkäufer unverzüglich die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
10. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt, dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Käufer auch nicht aufgrund der Einziehungsermächtigung gestattet sind.
11. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
12. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung wie in der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet, wird der Käufer sicherstellen, dass dem Verkäufer gleichwertige Sicherungsrechte bestellt werden. Der Käufer wird an allen Maßnahmen, z.B. Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind. Bis zum Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtung ist der Verkäufer berechtigt, die vertraglich vereinbarte Lieferung zurückzubehalten.
13. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

§ 9 Außengebietlicher Käufer

Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Käufer) oder dessen Beauftragter Ware ab oder befördert oder versendet er sie in das Außengebiet, so hat der Käufer dem Verkäufer den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis zu erbringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so hat der Käufer den für die Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuerbetrag aus dem Rechnungsbetrag zu bezahlen.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Verkäufers ist Pöding/Oberpfalz.
2. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus der vertraglichen Beziehung (einschließlich Urkunden-, Scheck- und Wechselprozess) ausschließlich Regensburg/Oberpfalz. Der Verkäufer ist ungeachtet dessen berechtigt, den Käufer an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 11 Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

§ 12 Bundesdatenschutzgesetz

Der Verkäufer ist dazu berechtigt, die firmen- und personenbezogenen Daten des Käufers entsprechend der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt.